

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

11. Feb. 1967

17

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 242 Verwirkung, § 611 Dienstordnungs-Angestellte; RVO §§ 139, 357, 363; Hessisches Beamten-gesetz § 168; Erlaß des Reichsarbeitsministers betreffend Musterdienstordnung für die Bediensteten der Versicherungsträger vom 27. September 1940/2. April 1942 - RABl. 1940 II S. 348, 1942 II S. 244

Leitsätze:

1. Es ist zulässig, eine Altersversorgung zu versprechen und gleichzeitig den (nicht mehr versicherungspflichtigen) Arbeitnehmer zu verpflichten, auf Verlangen und auf Kosten des Arbeitgebers seine Rentenversicherung freiwillig weiterzuführen mit der Maßgabe, daß der aus dieser Weiterversicherung erwachsene Rentenanteil auf die vom Arbeitgeber zu gewährende Versorgung angerechnet wird.
2. § 14 Abs. 2 der Musterdienstordnung für die Bediensteten der Versicherungsträger vom 27. September 1940/2. April 1942, der eine solche kombinierte Versorgung vorsieht, ist rechtswirksam.
3. Wenn eine Dienstordnung eine kombinierte Versorgung nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 der Musterdienstordnung von 1940/1942 vorsieht und wenn aufgrund dieser Bestimmung der Bedienstete seine Rentenversicherung auf Kosten des Dienstherrn freiwillig weitergeführt hat, so ist es unzulässig, die bereits eingeleitete kombinierte Versorgung im Einvernehmen zwischen dem Dienstherrn und dem Angestellten durch Erstattung der Beiträge und Verzicht auf die Anrechnung wieder rückgängig zu machen (§ 357 Abs. 3 RVO).

Aktenzeichen: 3 AZR 381/65

Urteil des BAG vom 11. Februar 1966

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 381/65

5 Sa 557/64 Frankfurt/Main

Verkündet am
11. Februar 1966

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Februar 1966 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Raabe und Engel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 4. Mai 1965 - 5 Sa 557/64 - wird zurückgewiesen.

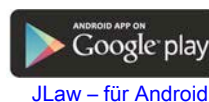
Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 13. März 1896 geborene Kläger trat am 1. Juni 1914 in die Dienste der verklagten Ortskrankenkasse. Am 1. April 1920 wurde er Dienstordnungs-Angestellter.

Nach seiner Übernahme als DO-Angestellter blieb der Kläger auf Verlangen der Beklagten freiwilliges Mitglied der Angestelltenversicherung. Die Beiträge für die Weiterversicherung trug die Beklagte in der Zeit vom 1. April 1920 bis 30. September 1939 und von 1945 bis Juni 1948.

Am 28. Februar 1959 trat der Kläger als Verwaltungsoberinspektor in den Ruhestand. Seitdem erhält er ein Ruhegehalt nach den beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes Hessen.

Am 19. April 1951 gab der Kläger gegenüber der Beklagten eine von ihm unterschriebene Erklärung folgenden Inhalts ab:

"Ich bestätige hiermit den Empfang meiner Angestelltenkarte Nr. ... und erkläre, daß ich bereit bin, den von der Kasse für mich eingezahlten Betrag zur Angestelltenversicherung nach noch näher zu bestimmenden Richtlinien zu erstatten."

Die in Aussicht genommenen Richtlinien sind nicht ergangen. Der Kläger wurde lediglich durch Schreiben der Beklagten vom 29. November 1951 gebeten, zur Feststellung der von der Kasse für ihn geleisteten freiwilligen Beiträge verschiedene Unterlagen samt der ihm ausgehändigten Angestelltenversicherungskarte kurz zur Einsichtnahme einzusenden. Diesem Ersuchen ist der Kläger am 1. Dezember 1951 nachgekommen. Der Kläger hat jedoch keine Bei-

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

träge zurückgezahlt; er wurde auch nicht dazu aufgefordert.

Das Ruhegehalt des Klägers betrug nach dem Stand vom 1. März 1963 monatlich 906,-- DM. Daneben bezog er damals eine Angestelltenrente von monatlich 550,-- DM. Im aktiven Dienst wäre dem Kläger ein Gehalt von 1208,-- DM monatlich gezahlt worden.

Mit Schreiben vom 29. Juli 1963 machte die Beklagte den Kläger auf § 168 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) aufmerksam. Sie behielt sich in diesem Schreiben vor, von dieser Anrechnungsbestimmung nach näherer Prüfung Gebrauch zu machen. Am 16. März 1964 teilte die Beklagte dem Kläger mit, daß sie verpflichtet sei, die Rente des Klägers aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Maßgabe des § 168 Abs. 1 HBG anzurechnen. Seine seitherigen Versorgungsbezüge würden daher mit der nächsten Zahlung um 375,-- DM monatlich gekürzt. Die gekürzte Pension wurde erstmals am 1. April 1964 ausgezahlt.

Der Kläger ist der Ansicht, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, seine Sozialversicherungsrente auch nur teilweise anzurechnen. Er meint, § 168 HBG sei auf seinen Fall nicht anwendbar. Außerdem sei die Beklagte gar nicht berechtigt gewesen, von ihm die Weiterversicherung auf ihre Kosten zu verlangen. Schließlich behauptet der Kläger, er habe mit der Beklagten vereinbart, daß von einer etwaigen Anrechnungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht werde.

Der Kläger hat deshalb mit der Klage den ihm seiner Meinung nach zu Unrecht abgezogenen Anrechnungsbetrag in Höhe von 375,-- DM für April 1964 geltend gemacht.

Die Beklagte hat unter Berufung auf die Dienstordnung 1956 in Verbindung mit § 168 Abs. 1 HBG gebeten, die Klage abzuweisen.

- 4 -



- 4 -

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.
Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger
seinen Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Beklagte war berechtigt, von den Versorgungsbezügen des Klägers im April 1964 den der Höhe nach unstreitigen Betrag von 375,-- DM einzubehalten.

I. § 168 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes von 1962, auf den sich die Beklagte stützt, ist auf den Streit der Parteien anzuwenden.

1. Als der Kläger im Februar 1959 in den Ruhestand versetzt wurde, galt die Dienstordnung vom 30. August 1956/19. Januar 1957. Diese verweist in § 6 hinsichtlich der Versorgung auf die beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes Hessen. Hierdurch wird das jeweilige hessische Landesbeamtenrecht in Bezug genommen (Entsch. d. RVA Nr. 5321 vom 23. Juni 1939, ARBl. IV S. 443; Siebeck, Das Dienstrecht der Versicherungsträger, 1961, S. 117; vgl. auch § 12 DO 1955). Folglich gilt für den Kläger seit Inkrafttreten des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) am 1. April 1962 die Anrechnungsvorschrift des § 168 Abs. 1 dieses Gesetzes. § 168 Abs. 1 HBG bestimmt:

"(1) Umfaßt die für die Berechnung der Versorgungsbezüge maßgebende ruhegehaltfähige Dienstzeit einen Zeitraum, der auch in den für die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechneten Beitragszeiten enthalten ist, so ist auf das Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld der Teil der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnen, der dem Verhältnis dieses Zeitraumes zu den angerechneten Beitragszeiten entspricht und nicht auf eigenen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Beitragsleistungen beruht. (2) Für Zeiten einer freiwilligen Versicherung gilt dies nur, wenn der Dienstherr mindestens die Hälfte der Versicherungsbeiträge getragen hat. (3) Die auf einer freiwilligen Höherversicherung beruhenden Steigerungsbeiträge bleiben außer Betracht. (4) Eine Kürzung der Versorgungsbezüge wegen derjenigen Vordienstzeiten, deren Anrechnung zur Erreichung des Höchstruhegehalts nicht erforderlich ist, erfolgt nicht. (5) Für Zeiten, für die Beiträge zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes entrichtet worden sind, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend."

2. Die hier maßgeblichen Sätze 1 und 2 des § 168 Abs. 1 HBG finden entgegen der Ansicht der Revision auf den strittigen Tatbestand Anwendung.

Die Revision meint, diese Bestimmung könne sich nur auf Zeiten beziehen, die vor der dienstordnungsmäßigen Anstellung liegen. Beim Beamten sei offensichtlich, daß § 168 Abs. 1 Sätze 1 und 2 HBG nur solche Zeiten betreffe, die vor der Verbeamtung eines früheren Angestellten liegen; denn beim Beamten könne auf Kosten eines Dienstherrn keine Versicherung weitergeführt werden. Da es sich um eine beamtenrechtliche Vorschrift handle, müsse aber die Situation des Beamten für die Auslegung maßgeblich sein.

Dieser Auffassung der Revision ist der Senat nicht gefolgt. Es trifft zwar zu, daß beim Beamten solche Zeiträume ausscheiden, während deren der Betreffende schon Beamter war. Aber das hindert nicht die Anwendung des § 168 Abs. 1 Satz 2 auf DO-Angestellte, für die der Dienstherr während ihrer DO-Angestellteneigenschaft die freiwillige Weiterversicherung getragen hat. Die Regelung der Sätze 1 und 2 des § 168 Abs. 1 HBG soll bewirken, daß Renten aus solchen Zeiten angerechnet werden, für die der Dienstherr doppelt zur Versorgung des Bediensteten beigetragen hat. Dies ist der Fall bei Zeiten, die einerseits ruhegehaltsfähig sind, während

- 6 -

andererseits der Bedienstete als Pflichtversicherter oder freiwillig Weiterversicherter unter Beteiligung des Dienstherrn an der Beitragslast in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war. Eine solche Situation kommt bei Beamten nur bezüglich solcher Zeiten in Frage, die vor der Verbeamtung liegen; bei DO-Angestellten kann ein derartiger Tatbestand auch nach der dienstordnungsmäßigen Anstellung gegeben sein. Dann verbietet eine sinngemäße Auslegung die Beschränkung der Anrechnungsbestimmungen bei letzteren auf Zeiten vor der Übernahme in das DO-Verhältnis.

Die Revision kann ihre gegenteilige Ansicht auch nicht auf § 168 Abs. 1 Satz 3 HBG stützen, der Steigerungsbeträge aus freiwilliger Höherversicherung - ohne Einschränkung - von der Anrechnung ausnimmt. Freiwillige Höherversicherung und freiwillige Weiterversicherung sind so unterschiedliche Tatbestände, daß nicht aus der gesetzlichen Regelung zur Höherversicherung in Satz 3 auf die Auslegung zur Weiterversicherung in Satz 2 geschlossen werden kann. Außerdem liegt es nahe anzunehmen, daß der Gesetzgeber in Satz 3 nur die Höherversicherung auf Kosten des Bediensteten meint, weil die zusätzliche Altersversorgung in der Form der Versicherung in einer höheren Beitragsklasse durch den Dienstherrn im allgemeinen nicht als "Höherversicherung", sondern als "Überversicherung" bezeichnet wird (vgl. Abschnitt 2 der Anlage D, ADO zu § 16 ATO, RBesBl. 1938, 135). Dementsprechend behandelt auch der Kommentar zum Hessischen Beamtengesetz von Crisolli-Schwarz die Überversicherung als Fall des Satzes 5 und nicht des Satzes 3 (Bem. 9 zu § 168).

3. Die Revision wendet sich gegen die Anwendung des § 168 Abs. 1 Sätze 1 und 2 HBG noch mit einem

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

weiteren Argument. Sie macht geltend, § 168 Abs. 1 Satz 2 HBG gestatte die Anrechnung von Renten aus freiwilliger Weiterversicherung nur dann, wenn der Dienstherr verpflichtet gewesen sei, die Weiterversicherung auf seine Kosten durchzuführen. Dies sei in dem Vorläufer des jetzigen § 168 HBG, in § 86 Abs. 2 HBG in der Fassung des § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 177), ausdrücklich gesagt, müsse aber auch für § 168 Abs. 1 Satz 2 HBG 1962 gelten. Die Beklagte sei aber allenfalls berechtigt und niemals verpflichtet gewesen, die freiwillige Weiterversicherung auf ihre Kosten zu verlangen.

Auch diesem Angriff der Revision vermochte der Senat nicht zu folgen. § 168 Abs. 1 Satz 2 HBG 1962 stellt nicht darauf ab, ob der Dienstherr zur Weiterversicherung verpflichtet ist. Vielmehr ist § 168 Abs. 1 Satz 2 HBG dahin zu verstehen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wenn die Weiterversicherung auf Kosten des Dienstherrn mit Rechtsgrund durchgeführt worden ist.

Ein solcher Rechtsgrund für das von der Beklagten geübte Verfahren ist gegeben. Für die Zeit vom 1. April 1920 bis zum 31. Januar 1933 war die Handhabung der Beklagten durch die Dienstordnung vom 5. Juni 1915 begründet. Nach § 16 Abs. 3 dieser Dienstordnung hatte der Kläger Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge nach den Bestimmungen, welche für die mit den Rechten und Pflichten der gemeindlichen Beamten ausgestatteten Kassenangestellten (§ 359 Abs. 4 RVO der damaligen Fassung) gelten. In § 17 dieser Dienstordnung ist bestimmt:

"Die bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte versicherten Angestellten sind, solange sie sich im Kassendienst befinden, beim Wegfall der Versicherungspflicht gehalten, das Recht der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung wahrzunehmen, bis die Wartezeit erfüllt ist. Nach erfüllter Warte-

- 8 -



- 8 -

zeit haben sie die erlangte Anwartschaft auf die Leistungen der Angestelltenversicherung aufrechtzuerhalten. Die Kosten der freiwilligen Weiterversicherung und die Anerkennungsgebühr trägt die Kasse. Das gleiche gilt hinsichtlich der Invalidenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung.

Die einem Angestellten oder seinen Hinterbliebenen aus der reichsgesetzlichen Invaliden- oder Angestelltenversicherung zufallenden Renten werden auf die Leistungen der Krankenkasse an Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge in dem Verhältnis angerechnet, in welchem die Kasse Beiträge für die Versicherungen geleistet hat..."

Diese Dienstordnung sah also eine kombinierte Versorgung vor, nämlich eine Kombination von Leistungen der Rentenversicherung mit einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (vgl. hierzu Siebeck, Das Dienstrecht der Versicherungsträger, 1961, S. 116).

Mit Wirkung vom 1. Februar 1933 wurde die Dienstordnung 1915 abgelöst durch die Dienstordnung vom 16. Dezember 1932/31. Januar 1933. Diese Dienstordnung 1932 gibt in § 18 einen Versorgungsanspruch nach den für Reichsbeamte geltenden Gesetzen. Eine Vorschrift über die Weiterführung der Rentenversicherung enthält diese Dienstordnung nicht. Das Landesarbeitsgericht hat aber festgestellt, daß die Fortführung der freiwilligen Weiterversicherung unter der Geltung der Dienstordnung 1932 auf dem Einzelarbeitsvertrag beruhte. Das Landesarbeitsgericht schließt sich damit dem Arbeitsgericht an, das eine "stillschweigende Vereinbarung" angenommen hatte. Darin liegt eine Tatsachenfeststellung, die das Revisionsgericht bindet (vgl. BAG AP Nr. 1 und 2 zu § 157 BGB); Revisionsrügen sind insoweit nicht erhoben. Eine solche Übung, die freiwillige Weiterversicherung auf Kosten des Dienst-

- 9 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

herren fortzusetzen, ist auch ein ausreichender Rechtsgrund, so daß § 168 Abs. 1 Sätze 1 und 2 HBG auch für diese Zeit anwendbar sind. (Vgl. auch BAG AP Nr. 21 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte Bl. 2, wo ebenfalls angenommen wird, daß die Weiterführung der Rentenversicherung auf einer "Praxis der Versicherungsträger" beruhen konnte; zustimmend Immand in seiner Anmerkung zu diesem Urteil.)

Vom 1. Oktober 1939 bis 1945 hat die Beklagte keine Beiträge zur Rentenversicherung für den Kläger getragen. Anschließend hat sie - noch unter der Geltung der Dienstordnung 1932 - die frühere Übung wieder aufgenommen.

Für die Zeit seit dem 1. Januar 1947 war die Dienstordnung vom 20. August/7. November 1947 maßgeblich; sie blieb in Kraft, solange die Versicherung des Klägers auf Kosten der Beklagten weitergeführt wurde (bis Juni 1948). Diese Dienstordnung 1947 lieferte wieder eine Rechtsgrundlage für die kombinierte Versorgung und rechtfertigt damit die Praxis der Beklagten. Im § 14 Abs. 2 (der mit § 14 Abs. 2 der Musterdienstordnung 1940/1942 - RABl. 1940 II S. 348, 1942 II S. 244 - übereinstimmt) heißt es:

"Angestellte, denen bisher eine Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung in der Weise zugesichert war, daß auf diese Ansprüche die Leistungen aus der Rentenversicherung angerechnet wurden, haben auf Verlangen des Versicherungsträgers und auf seine Kosten die Rentenversicherung fortzusetzen. Die Angestellten müssen sich auf die von dem dienstgebenden Versicherungsträger zu gewährenden Bezüge an Ruhegehalt ... die entsprechenden aus der Rentenversicherung gewährten Versicherungsleistungen anrechnen lassen. ... Ferner werden nicht angerechnet Steigerungsbeträge der Rente aus freiwilliger Versicherung, zu der ausschließlich der Angestellte selbst Beiträge entrichtet hat. ..."

Die Dienstordnung vom 30. August 1956/19. Januar 1957 sieht die kombinierte Versorgung nicht mehr vor. Sie



- 10 -

sanktioniert jedoch für die Vergangenheit das bisherige Verfahren (vgl. die Übergangsregelung in § 13 Abs. 2 DO 1956).

II. Die von der Beklagten aufgrund der Dienstordnungen 1915 und 1947 eingeführte kombinierte Versorgung ist auch aus sonstigen Gründen nicht zu beanstanden.

1. Es ist zulässig, eine Altersversorgung zu versprechen und gleichzeitig den (nicht mehr versicherungspflichtigen) Arbeitnehmer zu verpflichten, auf Verlangen und auf Kosten des Arbeitgebers seine Rentenversicherung freiwillig weiterzuführen mit der Maßgabe, daß der aus dieser Weiterversicherung erwachsene Rentenanteil auf die vom Arbeitgeber zu gewährende Versorgung angerechnet wird. Eine derartige Versorgungsregelung ist nichts anderes als die freiwillige Übernahme der Versicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber, verbunden mit der Zusage, zu der Sozialversicherungsrente einen Zuschuß bis zur Höhe des als Gesamtversorgung vorgesehenen Betrages zu gewähren.

Entgegen der Ansicht der Revision verstößt eine solche kombinierte Versorgung nicht gegen § 139 RVO. Nach dieser Vorschrift ist es den Arbeitgebern und ihren Angestellten untersagt, durch Übereinkunft oder Arbeitsordnung zum Nachteil der Versicherten die Anwendung der Vorschriften der RVO ganz oder teilweise auszuschließen. Der Kläger wird aber durch die strittige Regelung nicht benachteiligt.

Ohne die Einführung der kombinierten Versorgung hätte der Kläger, wenn er sich weiterversichern wollte, dies nur auf eigene Kosten tun können. Statt dessen hat die Beklagte die Kosten übernommen. Da die aus der Weiterversicherung erwachsene

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Rente dem Kläger erhalten geblieben ist, kann von einer Benachteiligung gegenüber dem Status, den die RVO dem Kläger gewähren will, nicht gesprochen werden. Der Kläger meint allerdings, die Beklagte enthalte ihm durch die Anrechnung mittelbar den strittigen Teil seiner Sozialrente vor. Es kann dahinstehen, ob diese Betrachtungsweise dann richtig wäre, wenn der Kläger zunächst eine Anwartschaft auf beamtenähnliche Versorgung gehabt und die Beklagte erst nachträglich die kombinierte Versorgung eingeführt hätte. Denn so ist es hier nicht. Der Kläger hat niemals einen Anspruch oder auch nur eine Anwartschaft auf eine anrechnungsfreie Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erworben. Als er 1920 unter der Herrschaft der Dienstordnung 1915 DO-Angestellter wurde, stand ihm von Anbeginn an eine Versorgungsanwartschaft nur in der Form einer kombinierten Versorgung zu. Gegen die Zusage eines Ruhegeldes unter voller oder anteiliger - Anrechnung der Sozialversicherungsrente ist aber nichts einzuwenden. Hierdurch wird nicht in unzulässiger Weise über die Sozialrente verfügt, sondern es wird lediglich das Ruhegeld unter Berücksichtigung der Sozialrente gestaffelt (BAG 7, 132 ff. = AP Nr. 43 zu § 242 BGB Ruhegehalt; BAG AP Nr. 81 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Der anrechenbare Teil der Sozialrente wird bis zur Höhe der insgesamt zugesagten Versorgung aufgestockt.

Die Beklagte hat auch nicht - wie der Kläger offenbar meint - besondere Vorteile, die aus der Mitgliedschaft in der sozialen Rentenversicherung zugunsten des Versicherten erwachsen, in zweckentfremdeter Weise zu ihrer eigenen Entlastung ausgenutzt und dadurch den Kläger gehindert, durch freiwillige Weiterversicherung auf eigene Kosten seine Gesamtversorgung zu verbessern.

- 12 -



- 12 -

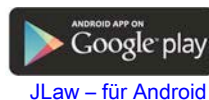
Davon könnte allenfalls dann die Rede sein, wenn der Kläger vor Einführung der kombinierten Versorgung eine Anwartschaft auf beamtengleiche Versorgung aus Mitteln der Beklagten gehabt hätte. Dies ist aber, wie dargelegt, nicht der Fall.

2. Rechtliche Bedenken bestehen auch nicht deshalb, weil die kombinierte Versorgung in der Zeit von 1920 bis 1933 und 1947/1948 auf einer Dienstordnung beruhte und weil diese Dienstordnung für das Angestelltenverhältnis der Parteien rechtsverbindlich war (§§ 351 ff., 357 Abs. 3 RVO). Insbesondere ist es nicht richtig, wenn die Revision meint, hierdurch sei der Kläger in seinen Grundrechten, nämlich dem Grundrecht der negativen Vereinigungsfreiheit und der allgemeinen Handlungsfreiheit, verletzt worden. Das Grundgesetz war 1948, als die Beklagte die Beitragszahlung einstellte, noch nicht in Kraft. Folglich kommt nur – für die Zeit nach dem 1. Dezember 1946 – der Schutz der Vereinigungsfreiheit nach Art. 15 der Hessischen Landesverfassung sowie das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 der Hessischen Landesverfassung in Betracht, ferner das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit nach Art. 124 der Weimarer Reichsverfassung. Es kann dahingestellt bleiben, ob und in welchem Umfang die erwähnten Verfassungsbestimmungen auch das Recht des einzelnen schützen, einer Vereinigung oder Körperschaft fernzubleiben, denn Grundrechte des Klägers sind keinesfalls beeinträchtigt. Der Kläger hat nicht vorgetragen, daß er sich in der strittigen Zeit (1920 bis 1939 und 1945 bis 1948) je gegen eine freiwillige Mitgliedschaft in der sozialen Rentenversicherung geäußert oder den Wunsch gehabt hätte, nicht Mitglied zu sein. Der Kläger wehrt

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

sich auch heute noch nicht gegen die Mitgliedschaft. Im Gegenteil, er möchte die Rechte, die ihm aus dieser Mitgliedschaft erwachsen, zu seinem eigenen Vorteil ausnutzen, um seine Gesamtversorgung zu verbessern. Dies scheitert aber, wie dargelegt, daran, daß der Kläger eine anrechnungsfreie beamtengleiche Versorgung nicht beanspruchen kann.

3. In der Anwendung der kombinierten Versorgung liegt auch kein gegen Treu und Glauben oder gegen die Fürsorgepflicht verstoßendes Verhalten der Beklagten. Denn die Regelung der kombinierten Versorgung ist nicht unbillig. Der besondere Vorteil, um den die Parteien hier letztlich streiten, ist dadurch entstanden, daß die für den Kläger geleisteten abgewerteten Reichsmarkbeiträge aus den Jahren 1920 bis 1939 und 1945 bis Juni 1948 infolge der Rentenreform eine beträchtliche Rente ergeben. Solange der Kläger durch die Altersversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in vollem Umfang gesichert ist, ist nichts dagegen einzuwenden, wenn dieser ohne Zutun der Parteien nachträglich entstandene Vorteil jetzt dem Versicherungsträger und damit der Gesamtheit aller Versicherten zugute kommt.

4. Die Revision irrt auch, wenn sie annimmt, die kombinierte Versorgung sei unvereinbar mit § 363 RVO. Diese Vorschrift verpflichtet die Krankenkassen im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung, ihre Mittel nur zu den satzungsmäßigen Leistungen, zur Füllung der Rücklage, zu den Verwaltungskosten und für Zwecke der besonderen oder allgemeinen Krankheitsverhütung zu verwenden. Hierbei kann man nicht – wie der Kläger meint – die Beitragsleistung zur freiwilligen Weiterversicherung isoliert als möglicherweise vermeidbare Verwaltungsausgaben auf Kosten der Ver-

- 14 -



- 14 -

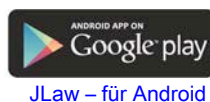
sicherten werten. Vielmehr muß man die Belastung der Beklagten durch die Versorgung ihrer DO-Angestellten insgesamt betrachten. Es ist nicht ersichtlich, daß die Beitragsleistung durch die Beklagte in Verbindung mit den Versorgungsleistungen unter Anrechnung der anteiligen Rente teurer wäre als eine Versorgung ohne Beitragsleistung und ohne Anrechnung. Außerdem ist es eine Ermessensfrage, ob die Versorgung der DO-Angestellten im Wege der kombinierten Versorgung, wie es die Beklagte gehandhabt hat, oder auf andere Weise gesichert werden soll. Hierüber muß der einzelne Versicherungsträger auf Grund von rechnerischen und wirtschaftlichen Überlegungen entscheiden. Die Zweckmäßigkeit solcher Ermessensentscheidungen zu überprüfen ist jedenfalls nicht Aufgabe der Arbeitsgerichte.

5. Auch das sogenannte Angleichungsrecht ergibt nichts für die Rechtsauffassung des Klägers. Diese Angleichungsbestimmungen brachten 1931 und in den folgenden Jahren in Angleichung an das damalige Beamtenrecht Lohn- und Gehaltskürzungen für den öffentlichen Dienst (zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, 2. Teil, Kapitel I, § 7 Abs. 4, RGBl. 1931 I S. 279 [283], i. d. F. der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931, 1. Teil, Kapitel II, zu II 3, RGBl. 1931 I S. 537 [539], vgl. zur weiteren Rechtsentwicklung BAG AP Nr. 1 zu § 4 TVG Angleichungsrecht). Dadurch wurden auch die Körperschaften des öffentlichen Rechts berechtigt und verpflichtet, die Dienstbezüge herabzusetzen. Dies wurde später auch auf solche Bezüge erstreckt, die mit Rücksicht auf die frühere

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dienstleistung an ehemalige Dienstverpflichtete außerhalb eines Beamtenverhältnisses oder an deren Hinterbliebene gezahlt werden (Verordnung des Reichspräsidenten zur Belegung der Wirtschaft vom 4. September 1932, 4. Teil, Kapitel VII, RGBl. 1932 I S. 425 ~~4327~~).

Es kann dahinstehen, ob die kombinierte Versorgung, die im Ergebnis den DO-Angestellten nicht besser, sondern genauso wie einen Beamten stellt, von den Bestimmungen des Angleichungsrechts überhaupt erfaßt wird. Es kann ferner dahingestellt bleiben, ob sich der Kläger auf diese Bestimmungen, die ausschließlich im Interesse der öffentlichen Finanzen erlassen worden sind, berufen könnte. Denn jedenfalls hat der Reichsarbeitsminister 1940/1942 auf Grund der Ermächtigung in Abschnitt V Abs. 1 des "Erlasses über die Vereinfachung der Verwaltung" vom 28. August 1939 (RGBl. I, 1535) die Versicherungsträger angewiesen, eine Dienstordnung nach der von ihm aufgestellten Musterdienstordnung zu erlassen (RABl. 1940 II, 348, 1942 II, 244). Die 1942 eingefügte Ergänzung dieser Musterdienstordnung sieht in § 14 Abs. 2 (der mit § 14 Abs. 2 DO 1947 der Beklagten übereinstimmt) eine kombinierte Versorgung in der Form vor, wie sie bei der Beklagten eingeführt war. Damit ist ein etwaiger Verstoß gegen Bestimmungen des Angleichungsrechts geheilt.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die Beklagte berechtigt war, in den Jahren 1920 bis 1948 vom Kläger die Weiterversicherung auf ihre Kosten zu verlangen, und daß die rechtlichen Bedenken der Revision gegen die kombinierte Versorgung nach Maßgabe von § 17 DO 1915, § 14 Abs. 2 DO 1947 und § 13 Abs. 2 DO 1956 sämtlich unbegründet sind.

III. Der Kläger meint, durch die von ihm unterzeich-



- 16 -

nete Erklärung vom 19. April 1951 und durch das Schreiben der Beklagten vom 29. November 1951 in Verbindung mit der Rückgabe der Versicherungsunterlagen sei zwischen der Beklagten und ihm eine Vereinbarung des Inhalts zustande gekommen, daß der Kläger sich verpflichtete, die Beitragsleistungen, die die Beklagte erbracht hatte, dieser zu erstatten. Folglich müsse seine freiwillige Weiterversicherung als auf eigene Kosten durchgeführt gelten, so daß die Beklagte die aus dieser Versicherung erwachsenen Rentenanteile nach § 168 Abs. 1 Satz 2 HBG nicht anrechnen dürfe. Das Landesarbeitsgericht hat hierzu ausgeführt, es sei unerheblich, ob sich die Beklagte vor einigen Jahren die Beiträge erstatten lassen wollte. Zu einer solchen Erstattung sei es nicht gekommen, so daß der Kläger aus diesen Plänen keine Rechte herleiten könne. Hiergegen hat die Revision Verfahrensrügen erhoben.

Der Senat brauchte auf diesen Vortrag des Klägers und auf die Rügen der Revision deshalb nicht einzugehen, weil die Parteien eine Vereinbarung, wie sie der Kläger behauptet, gar nicht rechtswirksam treffen konnten. Eine solche Vereinbarung stünde im Widerspruch zu § 14 Abs. 2 DO 1947 und § 13 Abs. 2 DO 1956 und wäre deshalb nach § 357 Abs. 3 RVO nichtig.

Nach § 14 Abs. 2 DO 1947, der in § 13 Abs. 2 DO 1956 für die Altfälle aufrechterhalten wird, war der Kläger verpflichtet, auf Verlangen der Beklagten seine Rentenversicherung fortzusetzen. Es stand also bei der Beklagten, ob sie die Versicherung verlangen wollte. Es stand der Beklagten auch frei, ihr einmal gestelltes Verlangen auf Fortsetzung der Versicherung mit Wirkung für die Zukunft wieder zurückzuziehen (BAG AP Nr. 21 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte), wie sie

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 17 -

es 1948 getan hat. Sie konnte aber nicht - auch nicht im Einvernehmen mit dem Kläger - mit Wirkung für die Vergangenheit die bereits eingeleitete kombinierte Versorgung wieder rückgängig machen. Eine solche Rückabwicklung ist in den genannten Dienstordnungen nicht vorgesehen. Sie ist so ungewöhnlich, daß ihre Zulässigkeit auch nicht ohne weiteres unterstellt werden kann. Vor allem aber wäre eine Vereinbarung, wie sie der Kläger behauptet, mit dem Sinn der Dienstordnung nicht zu vereinbaren. Die Kassen sind gehalten, die ihnen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben anvertrauten Mittel der Versicherten sparsam zu verwalten. Diese Verpflichtung, die sich aus § 363 RVO ergibt, muß auch die Auslegung der Dienstordnung bestimmen. Die Beklagte muß deshalb auch die ihr gegenüber ihren Angestellten durch die Dienstordnung übertragenen Aufgaben unter Wahrung ihrer Fürsorgepflicht so erfüllen, wie es dem Gebot einer sparsamen Verwaltung entspricht. Damit würde es sich nicht vertragen, wollte die Beklagte, nachdem sie für die Sicherung der Altersversorgung ihrer Angestellten in der Dienstordnung entsprechendes rechtlich einwandfreies und angemessenes Verfahren gewählt hat, dieses zu einer Zeit wieder rückgängig machen, in der sich infolge der Währungsreform einerseits, der Rentenreform andererseits ein angemessenes Verhältnis der zu erstattenden Beiträge zu den daraus resultierenden Rentenanteilen nicht feststellen läßt.

IV. Die Beklagte hat auf die ihr gemäß § 168 Satz 2 HBG in Verbindung mit der Dienstordnung 1956 zustehende Anrechnungsbefugnis auch weder verzichtet, noch hat sie diese Befugnis verwirkt.

- 18 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 18 -

Die Beklagte hat allerdings bei der Pensionierung des Klägers am 28. Februar 1959 und danach zunächst keine Anrechnung vorgenommen, obgleich sie nach § 86 Abs. 2 Satz 2 HBG (i. d. F. des HBesG vom 21. Dezember 1957, GVBl. S. 177) in Verbindung mit der Dienstordnung 1956 damals bereits berechtigt war, die Rente des Klägers anteilig anzurechnen. Der Versorgungsbescheid vom 16. Januar 1959 enthält nur einen allgemeinen Irrtumsvorbehalt; von Anrechnung ist nicht die Rede. Erstmalig durch ihr Schreiben vom 29. Juli 1963 hat die Beklagte den Kläger auf § 168 HBG hingewiesen und sich die Anrechnung vorbehalten. Durch Schreiben vom 16. März 1964 hat die Beklagte aufgrund einer Überprüfung durch die Landesprüfstelle die Anrechnung mitgeteilt und sodann mit Wirkung vom 1. April 1964 durchgeführt.

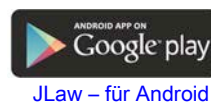
Durch dieses Verhalten hat die Beklagte indessen deshalb nicht mit Wirkung für die Zukunft auf ihre Anrechnungsbefugnis verzichtet, weil ihr für den Kläger erkennbar der Verzichtswille fehlte. Der Kläger hat selbst vorgetragen, daß die Beklagte irrtümlich glaubte, sie dürfe nicht anrechnen.

Auch auf Verwirkung kann sich der Kläger nicht berufen. Verwirkung würde voraussetzen, daß der Kläger sich aufgrund der Untätigkeit der Beklagten in der Zeit von seiner Pensionierung bis zum Juli 1963 darauf verlassen durfte, die Beklagte werde auch für die Zukunft von einem etwaigen Anrechnungsrecht keinen Gebrauch machen (BAG 6, 165 [167] = AP Nr. 9 zu § 242 BGB Verwirkung). Der Kläger mag zwar angesichts des Schweigens der Beklagten gehofft haben, diese werde auch künftig seine Rente nicht anrechnen. Auf der anderen Seite aber wußte er, daß die Anrechnungsfrage ungeklärt war. Er wußte ferner, daß er nach dem Schriftwechsel von 1951 die von der Beklagten für sei-

- 19 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 19 -

ne Weiterversicherung geleisteten Beiträge nicht zurückerstattet hatte. Diese Umstände mußten in ihm Zweifel aufkommen lassen, ob es für die Dauer bei der Nichtanrechnung bleiben werde. Er durfte sich folglich, zumindest für die Zukunft, nicht darauf einrichten, daß er die ungekürzten Versorgungsbezüge erhalten werde. Infolgedessen kann keine Verwirkung angenommen werden, zumal es den Kläger nicht unbillig hart trifft, wenn mit Wirkung von 1964 die Anrechnung einsetzt, da er insgesamt die ihm zukommende Versorgung in der Höhe einer Beamtenpension erhält.

Aus alledem ergibt sich, daß die Beklagte im Klagezeitraum die Rente des Klägers anteilig anrechnen durfte. Die Revision mußte somit zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Bundesrichter
Dr. Gröninger
ist durch Urlaub an der
Unterschrift
verhindert
Dr. Stumpf

E. Raabe

R. Engel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)